



Gemeinde Schwoich

Dorf 1, 6334 Schwoich
Telefon 05372/58113, Fax: 05372/58650
gemeinde@schwoich.at / www.schwoich.at
8. Gemeinderatssitzung am 14.11.2022

Niederschrift

8. Gemeinderatssitzung

Montag, 14. November 2022

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21.40 Uhr
Ort: Gemeindeamt, Sitzungszimmer
Seiten: 16

Anwesende:

Bürgermeister	Peter Payr	ÖVP (Vorsitzender)
Bürgermeisterstellvertreter	Martin Gschwentner	ÖVP
Vorstand	Martin Lengauer-Stockner	ÖVP
Vorstand	Andreas Mayer	ÖVP
Gemeinderat	Markus Schellhorn	ÖVP
Gemeinderat	Martin Strasser	ÖVP
Gemeinderat	Martin Höck	ÖVP
Gemeinderätin	Gertraud Standl	ÖVP
Gemeinderat	Ing. Norbert Fankhauser	ÖVP
Vorstand	Ing. Richard Aschaber	MFG
Gemeinderätin	Monika Quaas	MFG
Gemeinderätin	Viktoria Rendl	
Gemeinderätin	Astrid Klein	MFS PF
Gemeinderat	Martin Exenberger	MFS PF
Ersatzgemeinderätin	Lisa Kronthaler	ÖVP

Schriftführerin: Christine Unterleibniger

Abwesend: entschuldigt
Gemeinderat

Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Thaler, dafür Lisa Kronthaler

Angelobung Ersatzgemeinderätin:
Frau Lisa Kronthaler wurde gemäß § 28 TGO 2001 angelobt.

Tagesordnung

1. Vorlage der Tagesordnung

2. Vorlage der Protokolle vom 12.09.2022
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Beschlussfassung: Weihnachtsaktion 2022
5. Beschlussfassung: Erstellung Masterplan für Breitbandoffensive
6. Beschlussfassung: Freizeitwohnsitzabgabe und Leerstandsabgabe
7. Beschlussfassung: Waldumlage 2023
8. Beschlussfassung: Gebühren und Abgaben 2023
9. Beschlussfassung: Verlängerung Kontokorrentkredit
10. Beschlussfassung: Subvention Kinderkrippe Raupelichen
11. Beschlussfassung: Vertragserrichtung Schuler Sports GmbH
12. Beschlussfassung: Änderung des Flächenwidmungsplanes von Freiland in Wohngebiet Johann Exenberger, Gst. 1107/1, 1108
13. Beschlussfassung: Änderung des Flächenwidmungsplanes von Freiland in Wohngebiet Hermann Egerbacher, Gst. 1569/2
14. Beschlussfassung: Änderung des Flächenwidmungsplanes von Freiland in Wohngebiet Henriette Salchner, Gst. 1937/1
15. Beschlussfassung: Mietvertrag – Zusatzvereinbarung / Verlängerung Hackl Andrea
16. Anträge, Anfragen, Allfälliges

1. Vorlage und Genehmigung der Tagesordnung

Genehmigung der vorliegenden Tagesordnung.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Tagesordnung in der vorliegenden und ergänzten Form.

2. Vorlage der beiden Gemeinderatsniederschriften vom 12.09.2022 (davon eine vertrauliche Niederschrift)

Die Niederschriften wurden an die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte übermittelt. Zum Zeichen der Zustimmung wurden die beiden Niederschriften unterfertigt.

3. Berichte des Bürgermeisters

- 3.1. Bericht: Carsharing
- 3.2. Bericht: Flüchtlingsunterbringung
- 3.3. Bericht: KUUSK Imagevideo
- 3.4. Bericht: Elektroauto Bauhof
- 3.5. Projekt Kufstein mobil/VVT Nightliner
- 3.6. Projekt Stützpunkt Wasserrettung
- 3.7. Ausschreibung Verwaltungsdienststelle

Der Bürgermeister bringt folgende Berichte zur Kenntnis:

Punkt 3.1. Bericht: Carsharing

Das BeeCar ist nun ordnungsgemäß in Betrieb. Das System ist sehr einfach zu bedienen und wird von der Gemeinde auch schon viel genutzt. Es gibt auch schon weitere Anmeldungen von Schwoicherinnen und Schwoichern. Künftig ist das sicher ein guter Beitrag für unsere Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen, um die Mobilität zu steigern und die Kosten dafür zu senken.

Punkt 3.2. Bericht: Flüchtlingsunterbringung

Aktuell gibt es keine Anfrage vom Land Tirol zur Unterstützung in der Unterbringungskrise. Von der Flüchtlingswelle aus der Ukraine im Frühjahr sind aus Schwoich noch einige Quartiere im System angemeldet, die aber nicht in Anspruch genommen wurden (unter anderem auch der Pfarrhof). Die derzeitige Situation mit vielen jungen Männern aus Afghanistan, Syrien, Indien, Zentralafrika usw. müsste sicher neu bewertet werden.

Punkt 3.3. Bericht: KUUSK Imagevideo

Das Regionalmanagement hat im September kurzfristig die Produktion eines Imagefilms aller Gemeinden unserer Leaderregion organisiert. Am 14. Oktober wurde bei Kaiserwetter der Schwoicher Drehtag durchgeführt. Für die vorgesehenen kurzen Sequenzen wurden beim Lilienhof und Schritt für Schritt, in unserem Kindergarten, auf der Widschwentalm, bei den Kühen vom Röhrbohrerbauern in Sonnendorf und bei unserem Biathlonzentrum gefilmt. Sobald das Video fertiggestellt ist, werde ich den Zugang dem Gemeinderat mitteilen.

Punkt 3.4. Bericht: Elektroauto Bauhof

Unser bisheriges E-Auto, der 10 Jahre alte Citroen C-Zero, wurde im Zuge der Budgetgespräche zum Ausscheiden angemeldet. Im Zuge einer Preisauskunft für die Budgetplanung hat uns Martin Seissl (Seissl Tec e.U.) auf eine sich bietende Gelegenheit zu einem für den Bauhof bestens geeigneten Fahrzeug aufmerksam gemacht:

Ankauf eines Vorführautos:

E-Kastenwagen der Marke Citroen B.KW M EL50, Ez. 11/2021, Kaufpreis: rund € 28.000,00 netto, abzüglich voraussichtlicher Förderung € 7.150,00

Weil diese Fahrzeuge äußerst gefragt sind und es schon mehrere Interessenten gab - und auch wegen der Fördermöglichkeit (Fahrzeug max. 1 Jahr alt) war ein rascher Vertragsabschluss notwendig. Da die Geldmittel für diesen Ankauf im laufenden Budget vorgesehen sind, war dieser Ankauf möglich. Ich möchte wegen der fehlenden Information um Nachsicht bitten.

Punkt 3.5. Bericht: Projekt Kufstein mobil/VVT Nightliner

Manuel Tschenet von Kufstein mobil hat gemeinsam mit dem VVT das Angebot an die Gemeinden Kufstein, Schwoich, Bad Häring, Kirchbichl, Langkampfen, Mariastein, Angerberg, Angath und Wörgl für die Buslinie 721N ausgearbeitet. Diese Linie würde jeweils Samstag und Sonntag, sowie an Feiertagen um ca. 00:00 Uhr, um 02:30 und um 04:30 von Kufstein bis Wörgl und zurückfahren. Mit den Zügen, die in der Nacht zwischen Innsbruck und Rosenheim verkehren, wären die Anschlüsse getaktet. Der Gesamtpreis wird mit knapp € 100.000,- jährlich angeboten. Je nach Verhandlungsergebnis mit den beteiligten Gemeinden würde das für Schwoich im Jahr zwischen 4.000,- und 11.000,- Euro kosten, wobei das Land Tirol davon ca. 70% fördert. Wenn der Gemeinderat einverstanden ist, würde ich unsere Beteiligung anmelden und in Verhandlung mit den Beteiligten treten.

Punkt 3.6. Bericht: Projekt Stützpunkt Wasserrettung

Am 14. Dezember 2020 hat der Gemeinderat für den Neubau des Wasserrettungsstützpunktes in Kufstein eine Beteiligung von rund € 49.000,- beschlossen. Aufgrund mehrerer Umstände liegt nun ein Angebot mit ca. 60% Preissteigerung vor. Die Stadt Kufstein hat die anteilige Abdeckung der Mehrkosten signalisiert, wenn alle 9 weiteren beteiligten Gemeinden dies auch bis zum 02. Dezember

zusagen. Eine Erhöhung der Landesförderung steht noch nicht fest. Da einige Gemeinden sich bereits ablehnend geäußert haben, möchte ich auch für Schwoich eine abwartende Haltung vorschlagen und noch einmal das Gespräch mit den Beteiligten suchen.

Punkt 3.7. Bericht: Ausschreibung Verwaltungsdienststelle im Gemeindeamt

Dem Gemeinderat ist bereits bekannt, dass der Arbeitsanfall in der Gemeindeverwaltung mit der bestehenden Belegschaft nicht mehr zufriedenstellend abgedeckt werden kann. Aufgrund von Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden und Behörden, sowie der angespannten Situation am Arbeitsmarkt, hat sich der Gemeindevorstand auf eine möglichst flexible Stellenausschreibung verständigt. Um möglichst viele Bewerbungen zu erhalten, soll eine Stelle in Vollzeit oder Teilzeit, ohne fix zugeteiltes Aufgabenspektrum und allenfalls mit Aufstiegsmöglichkeiten angeboten werden. Nach den Bewerbungsgesprächen würde es dann dem Gemeinderat obliegen, aus den Bewerbungen für die Gemeinde die beste Option auszuwählen.

4. Beschlussfassung: Gemeinde-Weihnachtsaktion 2022

Die Weihnachtsaktion möge wie in den Vorjahren durchgeführt werden.

Diese besteht aus:

- Weihnachtsfeier für die Gemeindebediensteten
- Weihnachtsgeld für Mitarbeiter nach Vorgabe des „Landes Tirol“, darin ist ein steuerfreier Betrag enthalten, der mit Spar Gutscheinen ausgefolgt wird.
- Gutscheine und kleine Präsente für einen bestimmten Personenkreis
- Weihnachtspakete für Besuche in den Wohnheimen
- Seniorenweihnachtsfeier

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en): Genehmigung der Weihnachtsaktion wie oben angeführt.

5. Beschlussfassung: Erstellung Masterplan für Breitbandoffensive

Zur Durchführung der Breitbandoffensive in der Gemeinde muss ein Masterplan als Grundlage erstellt werden. Für diesen Masterplan werden von der Breitbandagentur des Landes Kosten von knapp € 10.000,-- geschätzt, dieser könnte allerdings auch von Kufnet ausgearbeitet werden. Für die Beauftragung werden noch Gespräche geführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en) wie folgt: Der Gemeinderat genehmigt die Erstellung eines Masterplans für die Breitbandoffensive.

6. Beschlussfassung: Freizeitwohnsitzabgabe und Leerstandsabgabe

Vorliegende Unterlage:

Schreiben vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vom 13.10.2022
Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz, Leitfaden

Das Freizeitwohnsitzabgabegesetz wurde um das Leerstandsabgabegesetz erweitert. Dadurch ist auch für vermietbare leerstehende Wohnungen eine Abgabe zu entrichten. Die Gemeinden haben noch heuer eine Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe zu beschließen und kundzumachen. Diese

Gesetze sind schwer zu vollziehen und zu kontrollieren und betreffen in erster Linie Tourismusgemeinden. Es ist eine Erhebung der Leerstände durch unsere Mitarbeiter geplant. In Schwoich sollten wieder niedere Gebührensätze vorgeschrieben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en) wie folgt: Der Verordnung über der Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe wird zugestimmt.

Das **Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz TFWAG** der Gemeinde Schwoich, kundgemacht am 18.11.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2022 geändert wie folgt

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich vom 14.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Schwoich legt die Höhe der **jährlichen** Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt fest:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit Betrag von € 115,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Betrag von € 230,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Betrag € 340,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Betrag € 490,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Betrag € 680,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Betrag € 880,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Betrag € 1.060,00

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Schwoich legt die Höhe der **monatlichen** Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt fest:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 10,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 20,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 30,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 45,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 60,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 75,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 90,00

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

7. Beschlussfassung: Waldumlage

Aufgrund der Tiroler Waldordnung wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für den Gemeindewaldaufseher eine Waldumlage verordnet, die auf die Waldbesitzer umgelegt wird.

Der Vorschlag lautet, den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag auf 85 % der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze festzulegen.

Dieses Vorgehen würde folgende Vorschreibung bewirken

Waldumlage 2022 vorgeschrieben: € 13.359,00

2024 vorzuschreiben: € **14.584,30**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en) wie folgt:
Die Waldumlage 2023 (Verordnung) wird vom Gemeinderat einstimmig verordnet und festgesetzt.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich vom 14.11.2022 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Schwoich erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 85% v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

8. Beschlussfassung: Gebühren und Abgaben 2023

Vorliegende Unterlage:

Aufstellung der Gemeindegebühren / Finanzverwaltung

Schreiben vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Richtlinie Anti-Teuerungspaket Müllgebühren und Elternbeiträge vom 19.10.2022

Um die finanziellen Belastungen abzufedern, sollen Gemeinden nach dem Wunsch der Landesregierung auf eine Erhöhung der Müllgebühren sowie der Beiträge für Kinderbetreuungseinrichtungen (ausgenommen Mittagessen) für das Betreuungsjahr 2023/2024 verzichten. Dafür erhalten sie vom Land eine teilweise Abgeltung dieser ausgesetzten Erhöhungen.

Bei der Müllentsorgung wird in den nächsten Jahren wegen der Bahnverladung, Müllverbrennung und einer angedachten Verwiegung voraussichtlich eine größere Kostensteigerung eintreten. Nach dem Prinzip der Kostendeckung müsste es dann zu eklatanten Gebührenerhöhungen kommen. Man will aber aktuell trotzdem ein Zeichen gegen die Teuerung setzen.

In den nächsten Jahren sind auch größere Investitionen im Bereich der Wasserwirtschaft geplant. Um Darlehen aus dem Siedlungswasserwirtschaftsfonds beantragen zu können, muss eine Mindestgebühr von € 1,06 pro m³ Wasserverbrauch eingehoben werden. Da die Gebühr derzeit bei € 0,75,- m³ liegt, sollte der Wasserzins immer in kleinen Schritten angehoben werden.

Die Preise in Schwoich liegen im „Durchschnitt“ zu den Nachbargemeinden.

Nach Erhebung und Beratung im Vorstand wird eine Erhöhung beim Wasserzins und der Gebühr für Mittagessen in Kindergarten und Schule notwendig. Alle anderen Gebühren mit Ausnahme Kinderbetreuung, Kindergarten, Müllentsorgung, Badesee und Bücherei sollen nach dem Index angepasst werden.

Für die Zukunft soll auch das Essen für Kindergarten und Volksschule in einer eigenen Schulküche zubereitet werden, die im Umbau der neuen Volksschule geplant ist. Die Kosten werden aber dadurch nicht weniger, da dann wieder eigenes Personal benötigt wird.

Es folgt eine kurze Debatte über die Höhe der Kosten für das Mittagessen und die generelle Problematik der Kleinkinderbetreuung über Mittag sowie der Hundesteuer.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en) wie folgt die nachstehende Verordnung (gesamten Verordnungstext) über Gebühren- bzw. Indexanpassungen bis auf weiteres:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich vom 14.11.2021

über Gebühren- bzw. Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, sowie § 4 Abs. 3 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz, LGBl. Nr. 86/2022, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Schwoich verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenordnung** der Gemeinde Schwoich, kundgemacht am 07.07.2008, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2021, wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2022** geändert wie folgt:

1. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 und § 5, beträgt Euro **2,36** je m³ Wasserverbrauch, **ab der nächsten Zählerablesung**
2. Die Anschlussgebühr nach § 2 beträgt Euro **6,07** je m³ der Bemessungsgrundlage.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenordnung** der Gemeinde Schwoich, kundgemacht am 14.09.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2021, wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2022** geändert wie folgt:

1. Die Wasserbenutzungsgebühr nach § 4, beträgt Euro **0,85** je m³ Wasserverbrauch, **ab der nächsten Zählerablesung**
2. Die Anschlussgebühr nach § 3 beträgt Euro **834,80** je Wohneinheit bis 130m².
3. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro **7,10** für die Wohnfläche über 130 m².
4. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro **7,10** pro m² für Zu- und Umbauten neu errichteter Wohnfläche
5. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro **7,10** pro m² neu errichteter gewerblich genutzter Gewerbefläche.
6. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro **7,10** pro m² für Zu- und Umbauten neu errichteter Gewerbeflächen
7. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt Euro **41,80** pro ha für landwirtschaftlich genutzter Fläche
8. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 beträgt Euro **7,10** pro m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens für Schwimmbäder sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen.
9. Die Wasserzählermiete nach § 4 Abs. 6 a von 3m³ bis 5 m³ beträgt Euro **7,70**
10. Die Wasserzählermiete nach § 4 Abs. 6 b von 7 m³ bis 10 m³ beträgt Euro **11,40**
11. Die Wasserzählermiete nach § 4 Abs. 6 c von 20 m³ beträgt Euro **21,70**

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Schwoich kundgemacht am 22.09.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2021 wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2022** geändert wie folgt:

1.) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich:

1. für Grundstücke mit Wohnhäusern ohne Vermietung an Fremdgäste je Haushalt Euro **40,20**
2. für Grundstücke mit Ferienwohnungen – je Ferienwohnung Euro **29,10**
3. für Grundstücke mit Wohnhäusern mit Vermietung an Fremdgäste Euro **40,20** sowie zusätzlich für jedes Gästebett Euro **5,90**
4. für alle anderen Betriebe beträgt die Grundgebühr Euro **40,20** sowie für je angefangene 5 Beschäftigte Euro **8,10**
5. für Grundstücke mit Pensionen, Appartements und Gastronomiebetriebe Euro **40,20** sowie zusätzlich für jedes Gästebett Euro **5,90** sowie für jeden Beschäftigten Euro **8,10** sowie für je angefangene 10 Sitzplätze Euro **20,80**

2.) Für die weitere Gebühr nach § 4 gelten nachstehende Gebührensätze:

Für die Ablieferung und Entleerung:

- Je Abfuhr des 60 Liter Müllsackes Euro **3,50**
- Je Abfuhr der 120 Liter Mülltonne Euro **6,80**

Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

- von Grünabfällen (Rasenabfällen) am Kompostplatz pro m³ Euro 0,00
- von Strauch- und Baumschnitt am Kompostplatz pro m³ Euro 0,00

Artikel IV

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Schwoich, kundgemacht am 30.01.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2021 wird aufgrund des **Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2022** geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro **82,40**
2. Die Höhe der Steuer von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro **82,40** für jeden weiteren Hund zu entrichten.
3. Die Höhe der Steuer für einen Wachhund, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro **45,00**

Artikel V

Der **Erschließungskostenbeitrag** der Gemeinde Schwoich, verordnet aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.06.2017, kundgemacht am 14.09.2017, wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2017 geändert wie folgt

1. Der Erschließungsbeitragssatz nach § 1 wird mit 3,5 v.H. festgesetzt.

Artikel VI

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Schwoich, kundgemacht am 14.09.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2022 geändert wie folgt

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 beträgt:

Einzelgrab	Euro <u>25,80</u>
Familiengrab	Euro <u>29,40</u>
Urnengrab	Euro <u>29,40</u>

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3, § 4, § 5 und § 6 beträgt:

Öffnung und Schließung eines Grabes	Euro <u>379,00</u>
Bereitstellung Abdeckplatte Urnengrab	Euro <u>323,40</u>
Benützung der Leichenhalle	Euro <u>19,20</u>
Grabumrandung neue Friedhofsteile	Euro <u>189,80</u>
Grabauflösung (Erdgrab)	Euro <u>76,50</u>
Grabauflösung (Urnengrab)	Euro <u>49,20</u>
Urnenbestattung (Bauhof)	Euro <u>49,20</u>

Artikel VII

Das **Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz TFWAG** und **Leerstandsabgabengesetz TFLAG** der Gemeinde Schwoich, kundgemacht am 18.11.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2022 geändert wie folgt

Größe	TFWAG jährlich	TFLAG monatlich
bis 30m ²	€ 115,00	€ 10,00
mehr als 30m ² bis 60m ²	€ 230,00	€ 20,00
mehr als 60m ² bis 90m	€ 340,00	€ 30,00
mehr als 90m ² bis 150m ²	€ 490,00	€ 45,00
mehr als 150m ² bis 200m ²	€ 680,00	€ 60,00
mehr als 200m ² bis 250m ²	€ 880,00	€ 75,00
von mehr al 250m ²	€ 1.060,00	€ 90,00

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Außerdem gelten ab 01.01.2023 folgende Tarife

Artikel VIII

I.

Die Einhebung einer Gebühr für die **Warteklasse und schulische Nachmittagsbetreuung** der Gemeinde Schwoich, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2021 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2022 geändert wie folgt:

Die Gebühr für die Betreuung Warteklasse pro Kind und Tag beträgt Euro **2,50**

Die Gebühr für das Mittagessen Warteklasse pro Kind und Tag beträgt Euro **6,00**

Schulische Nachmittagsbetreuung (14:00-17:00 Uhr) 1- 2 Tage pro Woche Euro 20,00 p.M.

Schulische Nachmittagsbetreuung (14:00-17:00 Uhr) 3 Tage pro Woche Euro 25,00 p.M.

Schulische Nachmittagsbetreuung (14:00-17:00 Uhr) 4 Tage pro Woche Euro 30,00 p.M.

Schulische Nachmittagsbetreuung (14:00-17:00 Uhr) 5 Tage pro Woche Euro 35,00 p.M.

II.

Die Einhebung einer Benützungsg Gebühr für den **Naturbadensee** der Gemeinde Schwoich, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2021 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2022 geändert wie folgt:

- Tageskarte Kinder beträgt Euro **1,50**
- Tageskarte Erwachsene beträgt Euro **3,00**
- Saisonkarte Kinder beträgt Euro **15,00**
- Saisonkarte Erwachsene beträgt Euro **30,00**
- Saisonkarte Familie beträgt Euro **75,00**

III.

Die Einhebung einer **Büchereigebühr** (Lesegebühr) der Gemeinde Schwoich, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2021 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2022 geändert wie folgt:

- Lesegebühr für Erwachsene (für 3 Wochen) beträgt Euro **0,30**
- Lesegebühr für Pensionisten (für 3 Wochen) beträgt Euro **0,10**
- Lesegebühr für Kinder, Jugendliche und Schüler (für 3 Wochen) beträgt Euro **0,10**
(Lesegebührenbefreiung für Volksschüler!)

IV.

Die Einhebung eines **Kindergartenbeitrages** der Gemeinde Schwoich, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2021 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2022 geändert wie folgt:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Kindergartengebühr Einheimische (3-jährige Kinder) beträgt | Euro 30,00 |
| 2. Kindergartengebühr Auswärtige (3-jährige Kinder) beträgt | Euro 50,00 |
| 3. Verlängerung Betreuung Kindergarten bis 14:00 Uhr beträgt | Euro 1,50 |
| 4. Verlängerung Betreuung Kindergarten bis 17:00 Uhr beträgt | Euro 6,50 |
| 5. Mittagessen Kindergarten beträgt | Euro 6,00 |

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

9. Beschlussfassung: Verlängerung Kontokorrentkredit

Seit einigen Jahren gibt es einen Kontokorrentkredit für das Gemeindep konto bei der Raiffeisenbezirksbank. Dieser wurde heuer nicht benötigt, kann aber künftig nach der Abwicklung von größeren Projekten besonders in der Zeit vor den Vorschreibungen im Herbst zum Tragen kommen. Für diesen Kontokorrentkredit gibt es gute Konditionen und eine Neubeantragung wäre sehr umständlich, deshalb sollte er bis November 2023 verlängert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Kreditverlängerung bei der Raiffeisen Bezirksbank Kufstein, Konto Nr. AT34 3635 8000 0252 0245, bei einer Kredithöhe von € 200.000,00.

Weiters beschließt der Gemeinderat eine Verlängerung der Kreditlaufzeit bis **30.11.2023** unter Aufrechterhaltung der bisherigen Vereinbarungen, wobei die derzeit angewandten Konditionen bis auf weiteres aufrecht bleiben und die allenfalls hineingenommenen Sicherheiten unverändert beibehalten werden.

10. Beschlussfassung: Subvention private Kinderkrippe Raupelinchen

In der Kinderkrippe werden zurzeit 27 Kinder betreut, deshalb musste auf eine 2. Gruppe erweitert werden. Das Personal wurde von 5 Mitarbeiterinnen auf 9 Mitarbeiterinnen aufgestockt. Die Kinderkrippe sucht um eine Subvention für die 2. Gruppe (Personalaufwand) an. Momentan beträgt die Höhe der Subvention der Gemeinde € 16.900,--. Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten für die Kinderkrippe kostenlos zur Verfügung und übernimmt auch die Betriebskosten.

Nächstes Jahr ist ein neues Fördersystem geplant, dann soll es wieder erhöhte Zuschüsse geben. Der Vorschlag für eine Sondersubvention für das heurige Jahr wären € 10.000,--

Höck Martin fragt nach den Kosten für die Betreuung.

Bürgermeister: das hängt sehr stark von den Umständen ab (zeitlich gestaffelt, mit /ohne Essen, mit/ohne Jause, 1-2 mal täglich), der gesamte Betrieb kostet ca. € 200.000,-- pro Jahr.

Die Waldkinderkrippe tut sich finanziell leichter, da weniger Personal benötigt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en) wie folgt: Der Gemeinderat beschließt eine Sondersubvention für die Kinderkrippe „Raupelinchen“ in der Höhe von € 10.000,--.

11. Beschlussfassung: Vertragserrichtung Schuler Sports GmbH

Gegenstand des Mietvertrages ist das im Erdgeschoss gelegene Geschäftslokal im Biathlonzentrum mit einer Fläche von ca. 60 m². und die Mitbenützung des Wachsraumes. Die aktive Nutzungsdauer beträgt jährlich ca. 3 – 4 Monate.

- Mietbeginn: Rückwirkend ab 01.10.2022
- Dauer: 5 Jahre
- Mietzins: € 7.000,-- zuzüglich Umsatzsteuer
- Der Vertrag wurde von RA Dr. Max Ellinger ausgearbeitet und beinhaltet unter anderem Wertsicherung, Haftung, Untermietverbot, Aufrechnungsverbot etc.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en) wie folgt: Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Vertrag und die Höhe des Mietzinses mit € 7.000,-- + MwSt. wertgesichert inklusive Betriebskosten.

12. Beschlussfassung: Änderung des Flächenwidmungsplanes von Freiland in Wohngebiet Johann Exenberger, Gst. 1107/1, 1108

Vorliegende Unterlage:

Verordnungsplan Nr. 525-2022-00005

Erläuterungsbericht vom 25.10.2022

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Grundparzelle 1107/1, 1108 KG 83015 Schwoich durchzuführen.

Die Widmung dient als rechtliche Grundlage für die geplante Errichtung eines Einfamilienwohnhauses für den Sohn Lukas Exenberger in einem gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes möglichen baulichen Entwicklungsbereich.

Aufgrund der mehrfachen Einschränkungen hinsichtlich einer Druckrohrleitung des Wasserkraftwerkes Weissache der Stadtwerke Kufstein GmbH und einer Stromleitung sowie topografischen Gegebenheiten und der bestehenden Parzellenstruktur sind entsprechende Vorabklärungen erforderlich gewesen. Nach Abschluss dieser Abklärungen kann nun die Freigabe des Antrages zur Baulandausweisung erfolgen.

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

Lage des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil Egerbach. Das östlich angrenzende Siedlungsgebiet ist überwiegend von Einfamilienhausbauten geprägt, wobei im südlichen Anschluss daran ein Campingplatz betrieben wird. Im Nordwesten befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite (öffentliches Wegegut Gp. 3309) in einer Senke ein Gewerbegebiet, welches sich weiter östlich entlang des Weissache fortsetzt. Der Bauplatz selbst befindet sich an einer ausgeprägten Hangkante, die sich als westlicher Abschluss des Baulandbereiches darstellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en) wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 11.11.2022, mit der Planungsnummer 525-2022-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich 1107/1, 1108 KG 83015 Schwoich zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:

Umwidmung

Grundstück 1107/1 KG 83015 Schwoich

rund 352 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung

Zähler: 6

weitere Grundstück 1108 KG 83015 Schwoich

rund 222 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung

Zähler: 6

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

13. Beschlussfassung: Änderung des Flächenwidmungsplanes von Freiland in Wohngebiet Hermann Egerbacher, Gst. 1569/2

Vorliegende Unterlage:

Verordnungsplan vom 24.10.2022, PL. Nr. 525-2022-00007
Erläuterungsbericht vom 25.10.2022

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Grundparzelle 1569/2 KG 83015 Schwoich durchzuführen.

Die Widmung dient als rechtliche Grundlage für die geplante Errichtung eines Einfamilienwohnhauses für die Nichte des Besitzers in einem gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes möglichen baulichen Entwicklungsbereiches.

Der gegenständlichen Änderung vorausgegangen sind mehrere Überlegungen, im Rahmen der Möglichkeiten des örtlichen Raumordnungskonzeptes zwei Parzellen für eine Wohnbebauung zu schaffen. Dieses Ansinnen wurde jedoch auf Grund des immer stärker in die Streuobstwiese hineinwachsenden Baulandfortsatzes abgelehnt. Nach Ausarbeitung von mehreren Varianten liegt nun eine Version vor, die eine in der Breite auf ca. 20 Meter reduzierte Bauparzelle schafft und auf Grund der Parzellentiefe eine Liegenschaft mit einem Ausmaß von 479 m² ermöglicht.

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

Lage des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil „Osterndorf“. Das umgebende Siedlungsgebiet ist überwiegend von Einfamilienhausbauten geprägt und weist vereinzelt Baulandreserven auf.

Rendl Viktoria bemerkt die Nähe der geplanten Baurestmassendeponie und hinterfragt, ob dies kein Thema mehr wäre.

Bgm: Der bestehende Steinbruch und die geplante Deponie sind den Widmungswerbern mit all seinen möglichen Auswirkungen bekannt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en) wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 05.11.2022, mit der Planungsnummer 525-2022-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich 1569/2 KG 83015 Schwoich zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:
Umwidmung

Grundstück 1569/2 KG 83015 Schwoich

rund 479 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung
Zähler: 7

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. Beschlussfassung: Änderung des Flächenwidmungsplanes von Freiland in Wohngebiet Henriette Salcher, Gst. 1937/1

Vorliegende Unterlage:

Verordnungsplan vom 04.11.2022, Pl. Nr. 525-2022-00006

Erläuterungsbericht vom 04.11.2022

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Grundparzelle 1937/1 KG 83015 Schwoich durchzuführen.

Die Widmung dient als rechtliche Grundlage für die geplante Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in einem gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes möglichen baulichen Entwicklungsbereiches.

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

Lage des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil „Amberg“. Das umgebende Siedlungsgebiet ist überwiegend von Einfamilienhausbauten geprägt und weist stellenweise einzelne Baulandreserven auf.

Schellhorn Markus sieht ein Problem mit der Ecke bei der Einfahrt, die sich im Freiland befindet. Dafür müsse eine praktische Lösung gefunden werden.

Die verkehrstechnische Situation wird erläutert und soll im Bauverfahren besonders beachtet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en) wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 05.11.2022, mit der Planungsnummer 525-2022-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich 1937/1 KG 83015 Schwoich zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:
Umwidmung

Grundstück 1937/1 KG 83015 Schwoich

rund 489 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1),
Festlegung Zähler: 8

sowie

rund 43 m² von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

15. Beschlussfassung: Wohnungsvergabe Dorf 156 bzw. Verlängerung Mietvertrag Hackl Andrea

Die Wohnungsvergabe Dorf 156 (Heim Stefan) ist kein leichtes Unterfangen und momentan sind auch alle Bewerbungen aus Schwoich abgearbeitet. Die Vergabe scheitert an der Wohnungsgröße und an dem € 7.100,-- Investitionskostenbeitrag, der statt der Kautionszahlung zu bezahlen ist. Es handelt sich um eine Mietkaufwohnung.

Die Beschlussfassung bezüglich der Wohnungsvergabe muss vertagt werden.

Frau Hackl Andrea bewohnt die Wohnung Top 5 im betreuten Wohnen und ersucht um eine Mietvertragsverlängerung um weitere 3 Jahre. Die Wohnung kostet incl. Betriebskosten momentan € 790,-- (zum Vergleich im Jahr 2010 € 560,--).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimme(n), bei 0 Stimmenthaltung(en) wie folgt:
Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung des Mietvertrages für Frau Hackl Andrea um weitere 3 Jahre.

16. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Der Bürgermeister bedankt sich für die unkomplizierte Beschlussfassung in der Angelegenheit Masek Belinda. Es wurde eine einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses gefunden und Frau Masek hat inzwischen eine neue Arbeitsstelle in Kundl gefunden. Frau Tischler Ilse hat die Stelle von Frau Masek übernommen.

Nach der Landtagswahl müssen die Wahlbehörden neu nachbesetzt werden. Nachdem von den parteizugewiesenen Plätzen außer von ÖVP und SPÖ niemand namhaft gemacht werden konnte, sollen möglichst neutrale Personen gefunden werden. Es wäre ideal, wenn sich aus dem Gemeinderat neutrale Beisitzer für die nächste Landtagswahl melden könnten. Auf Nachfrage erklären sich Astrid Klein, Martin Exenberger, Richard Aschaber, Monika Quaas und Viktoria Rendl zur Verfügung.

Am 28.11.2022 findet um 19:30 Uhr wieder eine öffentliche Gemeindeversammlung im Gasthof „Neuwirt“ statt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende beendet um 21.40 Uhr die Sitzung.

Fertigung

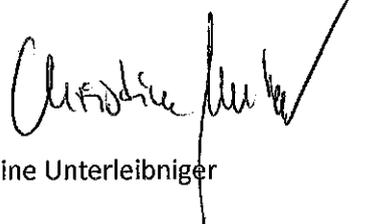
der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom **14.11.2022**.

Der Bürgermeister:

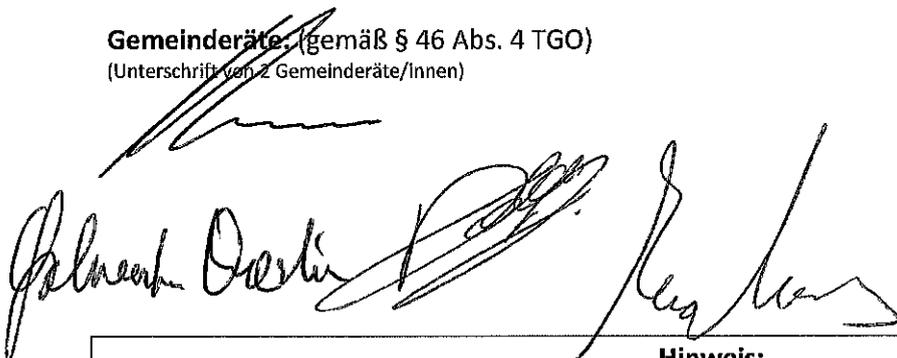

Peter Payr



Die Schriftführerin:


Christine Unterleibniger

Gemeinderäte: (gemäß § 46 Abs. 4 TGO)
(Unterschrift von 2 Gemeinderäte/Innen)



Hinweis:

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am **19.11.2022**
(* ~~genehmigt~~ – ~~abgeändert~~ – ~~nicht genehmigt~~)
(*) (entsprechendes einsetzen oder streichen)